

Kirchgemeinde Reutigen



Personal- und Besoldungsverordnung

vom 13. April 2026

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 des Personalreglementes der Kirchgemeinde Reutigen vom 1. Mai 2024 beschliesst der Kirchgemeinderat:

A. Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Reutigen werden folgenden Gehaltsklassen zugeordnet.

1. Öffentlich-rechtlich Angestellte (Art. 2 Personalreglement)

Sekretär	GKL 13
Mitarbeiter Kirchliche Religionspäd. mit Diplom (Katechet)	GKL 17
Sigrist	GKL 13

2. Privat-rechtlich Angestellte (Art. 3 Personalreglement)

Putzdienst KGH	Std.-Entschädigung
Mitarbeiter Kirchliche Religionspädagogik	GKL 14
Assistent Kirchliche Religionspädagogik	GKL 10 / 11
KUW-Unterstützung ohne Ausbildung	Std. Entschädigung
Aushilfen	Std. Entschädigung

3. Organisten

3.1 Anstellung mit Stellenprozenten

Organisten werden gemäss den gültigen Besoldungsempfehlungen für Organisten der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn entlohnt.

B. Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behörde

1.1 Kirchgemeinderat

1.1.1	Präsident	Fr. 3'600.00	Fixum pro Jahr
1.1.2	Vizepräsident	Fr. 1500.00	Fixum pro Jahr
	wahlweise als Co-Präsidium, Betrag hälftig auf beide Personen verteilt		
1.1.3	Mitglieder	Fr. 800.00	Fixum pro Jahr

2. Pfarrer

Die Vergütung für die Nutzung und Ausstattung des Pfarrhauses, die Spesenentschädigung und die Übernahme von Weiterbildungs- und Supervisionskosten sind in einem individuellen Stellenbeschrieb zu regeln.

3. Angestellte

3.1	KUW-Unterstützung ohne Ausbildung	Fr.	25.00	pro Lektion ¹⁾
3.2	Begleiter Konf-Lager (Anzahl Begleiter in Absprache mit Rat)	Fr.	100.00	pro Tag

¹⁾ Ansätze inkl. Vor- und Nachbereitung, Feiertagsentschädigung und Anteil 13. Monatslohn

4. Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

4.1 Pauschalentschädigungen

4.1.1	Organist			
	einmaliger Einsatz	Fr.	280.00	inkl. km-Entschädigung
	Mithilfe bei Orgelstimmung	Fr.	80.00	pro Einsatz
4.1.2	Weltgebetstag (WGT-Team) pro Person	Fr.	50.00	Fixum pro Jahr
4.1.3	Team Juki-Club (Leitung, Helfer, etc.)	Fr.	150.00	pro Anlass
	Übernachtungsanlass gilt als 2 Anlässe			
4.1.4	Team Fiire mit de Chliine (Leitung, Helfer)	Fr.	60.00	pro Anlass
4.1.5	Leitung Krabbelgruppe	Fr.	50.00	pro Morgen
	Vertretung Krabbelgruppe	Fr.	40.00	pro Morgen

4.2 Sitzungsgelder (Sitzung Mindestdauer 60 Minuten)

4.2.1	Kirchgemeinderat			
	- Mitglieder	Fr.	40.00	pro Sitzung
	- Mitglieder	Fr.	20.00	pro Vorsitzung
4.2.2	Pfarrer			keine Entschädigung
4.2.3	WGT-Team	Fr.	20.00	pro Sitzung
4.2.4	Juki-Club			
	- Leitung	Fr.	40.00	pro Sitzung
	- Helfer	Fr.	10.00	pro Sitzung
4.2.5	Fiire mit de Chliine	Fr.	40.00	pro Sitzung
4.2.6	Kindertage Leiterteam	Fr.	40.00	pro Sitzung
4.2.7	KUW-Angestellte im Stundenlohn			
	- Teamsitzung	Fr.	40.00	pro Sitzung
	- Elternabend	Fr.	40.00	pro Abend

KUW-Angestellte im Fixlohn
- haben kein Anrecht auf Sitzungsgelder

KUW-Kommission
- Mitglieder inkl. Vorsitz Fr. 40.00 pro Sitzung

4.2.8 Besuchsdienst-Kommission
- Mitglieder, Vorsitz, Kassier Fr. 40.00 pro Sitzung

4.2.9 Protokollführung
- Sekretär Kirchgemeinde keine Entschädigung
- andere 1.5 Sitzungsgeld (gemäss Art. 4.2.1)

4.2.10 Sigristen Teamsitzung Fr. 40.00 pro Sitzung

4.3 Delegationsspesen-Pauschale

4.3.1 Anwendung
Die Delegationsspesen-Pauschale wird ausgerichtet für die Teilnahme an:
- Delegiertenversammlungen
- Abgeordnetenversammlungen
- KGR-Tagung bzw. Retraite
- Bergpredigt

4.3.2 Die Delegationsspesen-Pauschale beträgt für
- einen ganzen Tag Fr. 120.00 über 6 Stunden
- einen halben Tag Fr. 80.00 über 3 Stunden
- eine Kurzdelegation Fr. 40.00 ab 1 bis 3 Stunden

Delegationseinsätze bis zu einer Stunde sind ehrenamtlich und somit nicht entschädigungsberechtigt.

Mit dieser Pauschale sind ausser den Reisekosten oder der Autokilometerentschädigung alle Auslagen abgegolten. Zusätzlich werden keine Entschädigungen für Verpflegung oder andere Nebenauslagen entrichtet.

4.4 Spesen

Soweit nicht durch Pauschalentschädigung abgegolten, Vergütung der Kosten aufgrund von Abrechnungen.

4.5 Reisespesen

Soweit nicht durch Pauschalentschädigung abgegolten, Vergütung der Kosten aufgrund von Abrechnungen.
Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. 0.80 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Fahrten im Kirchgemeindegebiet werden grundsätzlich keine Reisespesen ausbezahlt. Ausnahmen sind vom Kirchgemeinderat separat bewilligen zu lassen.

4.6 Besondere Aufträge

Den Mitgliedern des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Kirchgemeinde) können für besonders arbeitsintensive Aufgaben und Arbeiten Entschädigungen ausgerichtet werden. Die Entschädigungen sind vom Kirchgemeinderat von Fall zu Fall festzulegen.

5. Verschiedenes

Die vorstehenden Entschädigungen werden der Teuerung nicht automatisch angepasst. Der Kirchgemeinderat befindet zu gegebener Zeit über eine allfällige Anpassung.

C. Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 2017 und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Die Verordnung hat bereits für das ganze Jahr 2026 Gültigkeit.

Das Inkrafttreten wird im amtlichen Amtsanzeiger Nr. 16 vom 16. April 2026 und Nr. 17 vom 23. April 2026 publiziert.

D. Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde an den Sitzungen des Kirchgemeinderates vom 13. April 2026 beraten und genehmigt.

Reutigen, 13. April 2026

Namens des Kirchgemeinderates:

Anita Ehrhard
Präsidentin

Charlotte Zürcher
Vizepräsidentin